

JUGENDORDNUNG des TC ST. MAURITZ

- Stand 06.06.2005 -

§ 1 Mitgliedschaft

Der Jugendabteilung des TC St. Mauritz e.V. gehören alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere die Ausbildung der Jugendlichen in der Sportart Tennis. Außerdem die Durchführung von Turnieren und Freizeitaktivitäten.

§ 3 Ziele

Die Jugendabteilung des TC St. Mauritz fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendreferent
- zwei Jugendvertreter

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TC St. Mauritz e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1.

Die Jugendversammlung tritt jährlich spätestens 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch den Jugendreferenten einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendreferent / Jugendvertreter

Die Jugendversammlung wählt den Jugendreferenten und zwei Jugendvertreter. Der Jugendreferent gehört dem Gesamtvorstand an. Der Jugendreferent und die beiden Jugendvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Als Jugendvertreter sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar, als Jugendreferent Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres.

Der Jugendreferent wird von der Generalversammlung bestätigt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten für die Jugendabteilung jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung müssen mit einer einfachen Mehrheit von der Jugendversammlung beschlossen und der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 In Kraft treten

Die Jugendordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 06.06.2005 in Kraft.